Mittwoch, 18. Oktober 1972

Handhabung des Kriegsmaterialgesetzes.

Militärdepartement. Antrag vom 13. Oktober 1972.

Mit Eingabe vom 5. Oktober 1972 hat das Initiativkomitee für vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot den Bundesrat um einige Auskünfte im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Handhabung des Kriegsmaterialgesetzes gebeten. Demnächst soll dieses Komitee die Frage eines allfälligen Referendums prüfen.

In ähnlichem Sinne und am gleichen Tag ist eine Eingabe der Arbeitsgruppe Dritte Welt der Zentralstelle der Schweizerischen Arbeitsgruppen für Entwicklungspolitik (SAFEP) in Bern an den Bundesrat gerichtet worden. Dort wird hauptsächlich ein Embargo für Kriegsmateriallieferungen nach Entwicklungsländern verlangt.

Entwürfe zu Antwortschreiben des Bundesrates sind im Schosse der interdepartementalen Arbeitsgruppe für Fragen der Kriegsmaterialausfuhr bereinigt worden.

Gestützt darauf hat der Bundesrat

beschlossen:

Die Entwürfe zu Antwortschreiben an das Initiativkomitee und an die Arbeitsgruppe Dritte Welt werden - mit einer redaktionellen Aenderung - genehmigt (s. Beilagen).

An die Interessenten.

Protokollauszug an:

- EMD 5 (zum Vollzug)

- EPD 6

- JPD 3

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:



an

das Initiativkomitee für vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot

8021 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 5. Oktober 1972, mit dem Sie um einige Auskünfte im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Anwendung des Kriegsmaterialgesetzes nachsuchen, und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Das Kriegsmaterialgesetz ist im Nationalrat mit grosser Mehrheit, im Ständerat einstimmig angenommen worden. Die vollziehenden Behörden sind gehalten, dieses Gesetz richtig und nach dem Willen des Gesetzgebers anzuwenden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Verhandlungen in den eidgenössischen Räten. Der Bundesrat wird das Gesetz, wenn es einmal in Kraft getreten ist, so handhaben, dass den Grundsätzen, wie sie namentlich in den Artikeln 10 und 11 umschrieben sind, voll Rechnung getragen und eine sichere Kontrolle gewährleistet wird. Insoweit ein Ermessensspielraum besteht, wird er dabei strenge Massstäbe anwenden.

Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die dem Bundesrat in Artikel 12 überbundene Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen.

Solche Bewilligungen werden bekanntlich nicht erteilt, wenn sie

- den Landesinteressen zuwiderlaufen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen (Artikel 10),
- Gebiete betreffen, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a),
- wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe beeinträchtigen (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b).

Diese Bestimmungen verpflichten den Bundesrat, in jedem einzelnen Falle zu überprüfen, ob Umstände vorliegen, die nach dem Gesetz die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung ausschliessen. Die Frage des Embargos kann somit nicht zum vorneherein und ohne Rücksicht auf die in einem bestimmten Zeitpunkt massgebenden Faktoren beantwortet werden. Generelle Embargobeschlüsse in Bezug auf gewisse Kategorien von Ländern oder bestimmte Gegenden würden diesem im Gesetz aufgestellten Grundsatz widersprechen. Der Bundesrat wird sich vielmehr mit den konkreten Ausfuhrgesuchen zu befassen und darüber zu entscheiden haben. Er wird sich dabei der Mittel bedienen, welche ihm eine objektive Beurteilung ermöglichen, Dem diplomatischen Dienst, weiteren Informationsquellen und der Verbindung zu den nationalen und internationalen Hilfswerken kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Wegleitend muss das im weitesten Sinne verstandene Landesinteresse sein.

Durch Artikel 13 Absatz 3 ist die Aufsicht der eidgenössischen Räte über die Anwendung des Kriegsmaterialgesetzes ausdrücklich gewährleistet. Der Bundesrat ist verpflichtet, die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über die Einzelheiten der Kriegsmaterialausfuhr zu orientieren. Er wird bei der Festlegung seiner Praxis natürlich auch die von diesen Kommissionen geäusserten Anregungen und Vorschläge nach Möglichkeit berücksichtigen. Die von Ihnen erwähnte Information der Oeffentlichkeit wird durch die Geschäftsberichtsdebatte in den eidgenössischen Räten verbessert werden.

Soweit unsere grundsätzlichen Bemerkungen.

Was Ihre Behauptung, es hätten trotz Embargo Waffenausfuhren nach gewissen Ländern stattgefunden, anbelangt, ist folgendes zu sagen, wobei wir uns auf die von Ihnen zitierten Beispiele aus neuester Zeit beschränken.

Nach Griechenland wurde ausschliesslich die Ausfuhr von Komponenten für zivile Sprengstoffe bewilligt. In Aegypten fanden dieses Jahr die Schützen-Weltmeisterschaften des Conseil international de Sport militaire mit u. a. schweizerischer Beteiligung statt. Für diesen Anlass ist die Lieferung von einigen Sportpistolen und Präzisionskarabinern mit Munition zugelassen worden. Was Südafrika anbelangt, sind neben 20 Dakota-Revolvern, einer Nachahmung von alten Wildwest-Waffen für Waffenliebhaber, 30'000 Schuss Ordonnanzgewehrpatronen 11, an den Swiss Rifle Club in Capetown geliefert worden. Die erwähnten Ausfuhren verstossen nicht gegen Embargobeschlüsse. Diese werden vielmehr strikte eingehalten.

In der Beilage finden Sie wunschgemäss den heute vorliegenden Entwurf der Verordnung zum Kriegsmaterialgesetz. Er hat vorläufig verwaltungsinternen Charakter und ist dem Bundesrat noch nicht unterbreitet worden. Wir übermitteln Ihnen ferner ein Exemplar der Antwort des Bundesrates vom 11. Oktober 1972 auf eine Kleine Anfrage von Herrn Nationalrat Reiniger, worin der Bundesrat seinen Willen zu einer strengen Bewilligungspraxis zum Ausdruck gebracht hat.

Damit glauben wir, Ihnen die Auskünfte gegeben zu haben, um die Sie nachsuchten. Eine Besprechung erübrigt sich wohl, da Sie ja bereits am 21. Oktober Ihren Entscheid über die Ergreifung des Referendums zu treffen gedenken. Wenn Sie aber darauf bestehen sollten, wird Sie eine Delegation des Bundesrates empfangen.

Abschliessend gestatten wir uns den Hinweis, dass das von den eidgenössischen Räten genehmigte Kriegsmaterialgesetz zu einer Neuorientierung der Ausfuhrpraxis in der von den Initianten gewünschten Richtung führen sowie die Kontrollmöglichkeiten verbessern und die Sanktionen verschärfen wird. Falls dieses Gesetz nicht in Kraft treten sollte, würden die diesbezüglichen Bemühungen des Bundesrates auf längere Zeit hinaus wesentlich beeinträchtigt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

3003 Bern, 18. Oktober 1972

Im Auftrag des Bundesrates

Der Bundaskanzler:

Huber

an

die Arbeitsgruppe Dritte Welt der SAFEP

> Postfach 1007 3011 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrer Eingabe vom 5. Oktober 1972 stellen Sie einige Fragen im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Handhabung des Kriegsmaterialgesetzes. Diese bilden auch Gegenstand parlamentarischer Vorstösse, die wir im Laufe der nächsten Session der Eidgenössischen Räte zu beantworten gedenken. Ohne dieser Beantwortung im einzelnen vorzugreifen, teilen wir Ihnen folgendes mit:

Die Exekutivbehörden sind verpflichtet, die Bundesgesetze nach dem Willen des Gesetzgebers zu vollziehen. Die Anwendung strenger Massstäbe ist dort möglich, wo ein Ermessensspielraum gegeben ist. Der Bundesrat wird das Kriegsmaterialgesetz, wenn es einmal in Kraft getreten ist, so handhaben, dass der von einer grossen Mehrheit des Nationalrates und dem einstimmigen Ständerat angestrebte Zweck erreicht wird.

Die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 des Gesetzes in Verbindung mit Artikel 12 verpflichten den Bundesrat, in jedem einzelnen Fall zu überprüfen, ob Umstände vorliegen, die schweizerische Kriegsmateriallieferungen ausschliessen. Die Frage des Embargos kann somit nicht zum vorneherein und ohne Rücksicht auf die in einem bestimmten Zeitpunkt massgebenden Faktoren beantwortet werden. Generelle Embargobeschlüsse in Bezug auf gewisse Kategorien von Ländern oder bestimmte Gegenden würden diesem im Gesetz aufgestellten Grundsatz widersprechen. Der Bundesrat wird sich vielmehr mit den konkreten Ausfuhrgesuchen zu befassen und darüber zu entscheiden haben. Er wird sich dabei der Mittel bedienen, welche ihm eine objektive Beurteilung ermöglichen. Dem diplomatischen Dienst, weiteren Informationsquellen und der Verbindung zu den nationalen und internationalen

Hilfswerken kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Wegleitend muss das im weitesten Sinne verstandene Landesinteresse sein. Wir übermitteln Ihnen beiliegend ein Exemplar der Antwort des Bundesrates vom 11. Oktober 1972 auf die Kleine Anfrage von Herrn Nationalrat Reiniger, worin der Bundesrat ebenfalls seinen Willen zu einer strengen Bewilligungspraxis zum Ausdruck gebracht hat.

Abschliessend gestatten wir uns den Hinweis, dass das von den eidgenössischen Räten genehmigte Kriegsmaterialgesetz zu einer Neuorientierung der Ausfuhrpraxis in der von den Initianten gewünschten Richtung führen sowie die Kontrollmöglichkeiten verbessern und die Sanktionen verschärfen wird. Falls dieses Gesetz nicht in Kraft treten sollte, würden die diesbezüglichen Bemühungen des Bundesrates auf längere Zeit hinaus wesentlich beeinträchtigt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

3003 Bern, 18. Oktober 1972

Im Auftrag des Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber